

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## P-BAY26-170927

<b>Gegenstand:</b>	<b>Textile Gewebe aus „TREVIRA CS“</b> entsprechend Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2 <sup>1)</sup> , Lfd. Nr. 2.10.2 als schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B1 <sup>2)</sup>
<b>Antragsteller:</b>	<b>Vescom B.V.</b> Sint Jozefstraat 20 NL-5753 AV Deurne
<b>Ausstellungsdatum:</b>	01. September 2017
<b>Geltungsdauer bis:</b>	30. August 2022 <sup>3)</sup>



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 4 Seiten und 1 Anlage.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar).

Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.389 vom 09.05.2016, das bis zum 31.08.2017 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 09.05.2016 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

1) In Verbindung mit der Änderungsmitteilung 2016/1

2) DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998)

3) Verlängerung auf Antrag

## A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstituts Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufenlich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

#### 1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von textilen Gewebe „TREVIRA CS“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

#### 1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich

- 1.2.1. Das Bauprodukt ist für Vertikallamellen, Faltjalousien, Plisées, Rollos und Flächenvorhänge, zu verwenden, die als Sicht- und Sonnenschutz-Vorrichtungen oder als Bühnenvorhang fest installiert sein müssen.
- 1.2.2. Das Bauprodukt ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.
- 1.2.3. Das Bauprodukt „Chalain“, „Fuga“, „Farasa“ und „Eliot“ zeigt brennendes Abtropfen/Abfallen.
- 1.2.4. Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.5. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2<sup>1)</sup>, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Eigenschaften.
- 1.2.6. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.

### 2. Anforderungen an das Bauprodukt

#### 2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1. Das Bauprodukt muss aus Polyethylenterephthalat mit eingearbeiteter Brandschutz-ausrüstung bestehen.  
Das Flächengewicht muß 20 g/m<sup>2</sup> bis 794 g/m<sup>2</sup> betragen.  
Die Kollektionsliste mit den Artikel-Bezeichnungen des Bauproduktes ist in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.



- 2.1.2. Das Bauprodukt muß die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.
- 2.1.3. Die Zusammensetzung des Bauproduktes muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.4. Die Liste der Prüfzeugnisse, die als Grundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses diene, ist beim Prüfinstitut Hoch hinterlegt.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1. Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf den Bauprodukten oder auf den Verpackungen (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Lieferscheinen anzubringen.

Folgende Angaben sind auf den Bauprodukten, auf den Lieferscheinen oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-170927
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)



Für das Bauprodukt „Chalain“, „Fuga“, „Farasa“ und „Eliot“:

- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) - brennend abtropfend/abfallend

## 3. Übereinstimmungsnachweis

### 3.1. Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ, §24 MBO) auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### 3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>4)</sup> einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

4) Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 3.3. Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"<sup>5</sup> maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1. Beim Einbau des Bauproduktes muss zu flächigen Baustoffen ein Abstand von mehr als 40mm eingehalten werden.
- 4.2. Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 4.3. Die Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.
- 4.4. Da das Produkt „Chalain“, „Fuga“, „Farasa“ und „Eliot“ brennendes Abtropfen/Abfallen zeigt, sind für die Verwendung die jeweils gültigen bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften zu beachten.

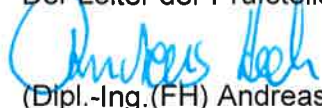
## 5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund von Artikel 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Der Leiter der Prüfstelle:



(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)



Fladungen, den 01. September 2017

5) Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 01. April 1997 veröffentlicht.

**Kollektionsliste der textilen Gewebe aus „TREVIRA CS“**

Nr.	Artikelbezeichnung	ArtikelNr.	Flächengewicht (g/m <sup>2</sup> )
1	<b>Eden</b>	8036	23
2	<b>Dinas</b>	8040	45
3	<b>Tilos</b>	8038	62
4	<b>Carra</b>	8041	71
5	<b>Cedros</b>	8039	74
6	<b>York</b>	8035	78
7	<b>Syrna</b>	8033	82
8	<b>Carmen</b>	8024	86
9	<b>Long</b>	8037	88
10	<b>Arkoi</b>	8042	91
11	<b>Nora</b>	8032	92
12	<b>Marmara</b>	8025	104
13	<b>Formoza</b>	8026	133
14	<b>Etolin</b>	8014	166
15	<b>Salina</b>	8021	170
16	<b>Naltar</b>	8034	190
17	<b>Erwa</b>	8031	197
18	<b>Burano</b>	8003	205
19	<b>Romo</b>	8028	212
20	<b>Morgan</b>	8030	212
21	<b>Nelson</b>	8029	212
22	<b>Sindo</b>	8027	212
23	<b>Faray</b>	8007	223
24	<b>Lombok</b>	7005	250
25	<b>Minu</b>	8004	251
26	<b>Mindoro</b>	8015	263
27	<b>Syros</b>	8047	263
28	<b>Delos</b>	8046	266
29	<b>Flint</b>	8001	266
30	<b>Fara</b>	8017	289

Nr.	Artikelbezeichnung	ArtikelNr.	Flächengewicht (g/m <sup>2</sup> )
31	<b>Lavan</b>	8022	294
32	<b>Mioko</b>	8013	295
33	<b>Flores</b>	8018	297
34	<b>Cres</b>	7010	315
35	<b>Hestan</b>	7035	407
36	<b>Ambu</b>	7012	420
37	<b>Samar</b>	7018	474
38	<b>Hainan/Honshu</b>	7017/7004	550
39	<b>Naura</b>	7003	560
40	<b>Yuma</b>	7011	594
41	<b>Bikar</b>	7015	600
42	<b>Keros</b>	7006	675
43	<b>Ombo</b>	8044	161
44	<b>Chalain</b>		265
45	<b>Coron</b>	8049	186
46	<b>Dolin</b>	8048	300
47	<b>Farasan</b>	8050	255
48	<b>Biak</b>	7046	421
49	<b>Fogo</b>	8051	91
50	<b>Chira</b>	8053	44
51	<b>Corsica</b>	8055	110
52	<b>Capri</b>	8056	105
53	<b>Clare</b>	8052	65
54	<b>Eliot</b>	7046	549
55	<b>Fuga</b>	7047	593
56	<b>Deans</b>	7048	621
---	---	---	---
---	---	---	---
---	---	---	---
---	---	---	---

